Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1548.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Juni 1834., betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7ten September 1811. §§. 83—86. sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3. und 8. Tit. 12. P. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt seyn, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Polizei, gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen. Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten August 1834.)

der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1549.) Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten. Vom 30sten Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Vollziehung der Bestimmungen, welche die am 31sten März 1831. zu Mainz abgeschlossene und am 19ten Mai 1831. von Uns ratifizirte Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins in dem von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten handelnden achten Titel enthält, verordnen Wir auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

Erster Titel.

Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte.

§. 1. Zu Rheinzoll-Gerichten werden bestellt:

1) im Regierungsbezirke Coblenz

für die linke Rheinseite die Friedensgerichte St. Goar, Boppard, Metternich (welches seinen Sitz in Coblenz hat), Andernach und Sinzig; für die rechte Rheinseite die Justizämter Ehrenbreitstein, Neuwied und Linz. Der ordentliche Bezirk dieser Gerichte bildet zugleich deren Bezirk als Zollgerichte; der Bezirk des Zollgerichts St. Goar wird sich jedoch auch über den Bezirk des Friedens-Gerichts Stromberg, der Bezirk des Zollgerichts Metternich über den Bezirk des Friedensgerichts Coblenz, und der Bezirk des Zollgerichts Neuwied über den Bezirk des Justizamts Bendorf erstrecken.

2) im Regierungsbezirke Cöln

für die linke Rheinseite das Friedensgericht der Stadt Bonn No. 1. und das Friedensgericht der Stadt Cöln Nr. 1.; für die rechte Rheinseite die Friedensgerichte Königswinter und Mühlheim. Der Bezirk des Zollgerichts Bonn umfaßt zugleich den Bezirk des Friedensgerichts Nr 2. daselbst; der Bezirk des Zollgerichts Cöln erstreckt sich von der Grenze des Zollgerichts Bonn bis zur

zur Grenze des Bezirks des Friedensgerichts Dormagen und über die Bürgermeisterei Deutz; der Bezirk des Zollgerichts Königswinter von der Grenze des Justizamts Linz bis zur Grenze der Bürgermeisterei Deutz; der Bezirk des Friedensgerichts Mühlheim ist zugleich der des Zollgerichts.

3) im Regierungsbezirke Düsseldorf

für die linke Rheinseite die Friedensgerichte Dormagen, Neuß, Uerdingen, Rheinberg und Xanten, und für die rechte Rheinseite das Friedensgericht Düsseldorf und die Land- und Stadtgerichte Duisburg, Wesel und Emmerich. Die ordentlichen Bezirke dieser Gerichte bilden zugleich deren Bezirke als Zollgerichte; jedoch erstreckt sich der Bezirk des Zollgerichts Xanten von der Grenze des Friedensgerichts Rheinberg bis zur Holländischen Grenze, und der Bezirk des Zollgerichts Düsseldorf von der Grenze des Friedensgerichts Mühlheim bis zur Grenze des Land- und Stadtgerichts Duisburg.

§. 2. Bei den Land- und Stadtgerichten Duisburg, Wesel und Emmerich wird die Gerichtsbarkeit in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten durch eine Deputation verwaltet, die aus einem von dem vorgesetzten Ober-Landesgerichte zu ernennenden Gerichtsmitgliede und Gerichtsschreiber besteht. Die Deputation führt den Titel: Rheinzoll-Gericht, und das dazu ernannte Gerichtsmitglied den Titel: Rheinzoll-Richter.

§. 3. Ist der Friedensrichter oder Justizamtmann verhindert, sein Amt als Zollrichter wahrzunehmen, so wird er auch hierin durch denjenigen Richter vertreten, welcher ihn sonst in Civilsachen zu vertreten hat. Bei den Land- und Stadtgerichten erfolgt in Verhinderungsfällen die Vertretung des Zollrichters durch eins der übrigen Gerichtsmitglieder, welches von dem vorgesetzten Ober-Landesgericht dazu bleibend bestellt wird.

§. 4. Der dritte Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln ist das Appellationsgericht in den zur Kompetenz der Rheinzoll-Gerichte gehörigen Sachen, soweit solche nicht von den Betheiligten, nach der ihnen zustehenden Wahl, zur Entscheidung zweiter Instanz an die Rheinschiffahrts-Central-Kommission gebracht werden.

§. 5. Als Fiskal zum Betrieb der Streitsachen fungirt bei jedem Rheinzoll-Gericht ein von der Regierung zu bestimmender Verwaltungsbeamter.

§. 6. Die Boten- und Exekutionsgeschäfte werden in den Rheinschiffahrtssachen durch die Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener besorgt, welchen sonst jene Geschäfte obliegen.

§. 7. Anwalte und Justizkommissarien werden bei den Zollgerichten nicht angestellt; es können sich jedoch sowohl in Straf- als Civilsachen die Betheiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 8. In dem Geschäftslokale des Rheinzoll-Gerichts, des Rheinzoll-Amtes und

und in dem Gemeinehause wird eine Anzeige öffentlich ausgehängt, in welcher die Namen des Zollrichters und des Fiskals und die Grenze des Zollgerichts-Sprengels angegeben sind.

§. 9. Das Appellationsgericht und die Rheinzoll-Gerichte führen ein Siegel mit dem Königlichen Adler und der Umschrift: „Königlich-Preußisches Appellationsgericht in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten“ und nach Unterschied: „Königlich-Preußisches Rheinzoll-Gericht zu ....“

Zweiter Titel.

Kompetenz der Rheinzoll-Gerichte.

§. 10. Die Kompetenz der Rheinzoll-Gerichte richtet sich nach Artikel 64. 81. 83. der Rheinschiffahrts-Ordnung, und nach §. 1. dieser Verordnung. Hat die Kontravention oder die den Civil-Anspruch begründende Thatsache auf dem Strome stattgefunden, so hat im ersten Fall der Fiskal, im zweiten der Civilkläger die Wahl zwischen Unsern Zollgerichten beider anstoßenden Ufer.

§. 11. Entdeckt sich bei einer Untersuchung wegen Defraudation von Rheinschiffahrts-Abgaben, daß auch ein anderer Rheinstaat von dem Angeschuldigten an seinem Rechte verkürzt worden ist, so hat das Rheinzoll-Gericht nach Vorschrift der Rheinschiffahrts-Ordnung Artikel 83. auch hierüber die Untersuchung auszudehnen und das Erkenntniß abzufassen.

Dritter Titel.

Feststellung und Verfolgung der Kontraventionen.

§. 12. Die Zoll-, Steuer-, Polizei- und Kommunalbeamten, welche eine Kontravention gegen die Rheinschiffahrts-Ordnung entdecken, haben darüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Umstände des Vorfalls genau angegeben seyn müssen. Wird der Kontravenient auf der That betroffen, so muß das Protokoll in seiner Gegenwart aufgenommen und ihm zur Unterschrift vorgelegt werden: verweigert er die Unterschrift, so ist hiervon im Protokoll Erwähnung zu thun.

Wenn der Kontravenient sich nicht bereit erklärt, die verwirkte Strafe nach Vorschrift des §. 57. ohne richterliches Erkenntniß zu entrichten, so wird er sofort dem Fiskale bei dem nächsten Zollgerichte unter Behändigung des Protokolls vorgeführt, auf dessen Antrag das Zollgericht den Kontravenienten, Falls er vor ausgemachter Sache die Reise fortsetzen will, zur Wahl eines am Orte des Zollgerichts befindlichen Domizils, in welchem die Insinuationen an ihn geschehen können, und nach Umständen zur Bestellung der zu leistenden Kaution anhält. Wird die Wahl eines Domizils verweigert, so ist dem Kontravenienten

ten zu Protokoll zu eröffnen, daß die Insinuationen an ihn zu Händen des Gerichtsschreibers erfolgen und von diesem ihm durch die Post werden zugeschickt werden.

§. 13. Die Aufnahme des Protokolls, bei welcher der Kontravenient nicht zugezogen werden kann, muß binnen drei Tagen nach Entdeckung der Kontravention geschehen.

§. 14. Das vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll hat in Betreff der Thatsachen, welche der Beamte darin aus eigener Wahrnehmung bekundet, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 15. Im Fall des §. 13. wird das Protokoll unter Mittheilung der etwa außerdem vorhandenen Beweismittel binnen drei Tagen dem Fiskale bei dem betreffenden Zollgerichte zugestellt. Ist mit der Kontravention gegen die Rheinschiffahrts-Ordnung noch ein anderes Vergehen verbunden, so hat der Beamte, welcher das Protokoll aufgenommen hat, eine von ihm zu beglaubigende Abschrift desselben gleichzeitig an die Behörde zu senden, welcher die Verfolgung dieses Vergehens obliegt.

§. 16. Anzeigen über Kontraventionen, über die keine amtliche Protokolle anfgenommen worden sind, werden gleichfalls bei dem Fiskale angebracht, welcher, wenn sie nicht die Erfordernisse vollständiger Anklagen besitzen, zuvörderst ihre Ergänzung zu bewirken hat.

§. 17. Wenn der Kontravenient zugegen ist (§. 12.), muß der Fiskal sofort, außerdem aber binnen kurzer Frist und, wenn eine protokollarische Feststellung der Kontravention erfolgt ist, spätestens binnen drei Tagen nach dem Empfange des Protokolls, die Anklage dem Zollgerichte übergeben.

§. 18. Die Verfolgung der Kontravention zum Zweck der Bestrafung ist verjährt, wenn die Vorladung dem Angeschuldigten nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der verübten Kontravention angerechnet, behändigt worden ist.

Vierter Titel.
Verfahren vor Gericht.

Erster Abschnitt.
Verfahren in Strafsachen.

§. 19. Wenn der Kontravenient zur Stelle ist und demselben vor ausgemachter Sache die Fortsetzung der Reise nicht gestattet wird, so muß auf die von dem Fiskale dem Zollgerichte übergebene Anklage die Verhandlung und Entscheidung der Sache ohne Verzug erfolgen. In allen andern Fällen bestimmt das Zollgericht auf den Antrag des Fiskals einen Tag zur Verhandlung der Sache und verfügt die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen.

gen. Der Angeschuldigte wird unter der Verwarnung vorgeladen, daß er im Falle des Nichterscheinens als der angeschuldigten That geständig werde betrachtet und demgemäß nach den Gesetzen gegen ihn werde erkannt werden.

§. 20. Zwischen dem Tage der Insinuation der Vorladung und dem Tage der Verhandlung vor Gericht muß dem Angeschuldigten, wenn er in dem landräthlichen Kreise, worin der Sitz des Zollgerichts sich befindet, wohnt, oder am Gerichtssitze ein Domizil gewählt hat, eine zehntägige, wenn er außerhalb jenes Kreises in der Rheinprovinz wohnt, eine funfzehntägige, wenn er in einer andern Provinz der Monarchie oder in einem andern Rheinufer-Staate wohnt, eine einmonatliche und, wenn er in einem sonstigen auswärtigen Staate wohnt, eine zweimonatliche Frist frei bleiben.

§. 21. Bei einer nach Vorschrift des §. 12. zu Händen des Gerichtsschreibers zu bewirkenden Vorladung finden eben diese Fristen statt, werden aber von dem Tage, wo die Vorladung zur Post gegeben worden ist, gerechnet. Auch bedarf es in diesem Falle zur Begründung des Kontumazialverfahrens nur einer Bescheinigung der Postanstalt, daß ihr die Vorladung zur Absendung übergeben worden ist.

§. 22. Die vorstehenden Fristen (§§. 20. und 21.) können auf den übereinstimmenden Antrag der Betheiligten vom Gerichte abgekürzt werden.

§. 23. Bei Defraudation der in der Rheinschiffahrts-Ordnung Art. 81. b. bezeichneten Abgaben kann die betreffende Verwaltungsbehörde neben dem Fiskale als Klägerin auftreten und ihre Rechte besonders wahrnehmen. Gleiche Befugniß hat in Strafsachen, die zugleich einen Civil-Anspruch begründen, jeder Betheiligte, auf dessen Antrag in den Straf-Erkenntnissen auch über den Civil-Anspruch zu entscheiden ist.

§. 24. Erscheint auf gehörige Vorladung der Angeschuldigte in der zur Verhandlung der Sache angesetzten Gerichtssitzung nicht, so wird gegen ihn auf den Antrag des Fiskals oder Civilklägers, der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung gemäß, in contumaciam erkannt.

§. 25. Das Kontumazialurtheil, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt seyn müssen, wird dem Angeschuldigten in gleicher Art, wie die Vorladung, insinuirt, welchem dagegen innerhalb der für die Vorladung bestimmten Fristen (§§. 20. und 21.) die Opposition (Restitutionsgesuch) zusteht.

§. 26. Die Opposition muß auf der Kanzlei des Zollgerichts schriftlich oder zu Protokoll eingelegt, und damit die Wahl eines Domizils am Gerichtssitze zum Behuf der zu bewirkenden Insinuationen verbunden werden.

§. 27. Wird die Opposition nicht innerhalb der bestimmten Frist angebracht oder damit nicht die Wahl eines Domizils verbunden, so geht mit Ablauf der Frist das Kontumazial-Urtheil in die Rechtskraft über und wird von

dem Gericht für vollstreckbar erklärt. Dem Angeschuldigten ist dieses Präjudiz in dem Kontumazial-Urtheil selbst im Voraus anzukündigen.

§. 28. Auf gehörige Einlegung der Opposition bestimmt das Gericht einen anderweitigen Tag zur Verhandlung der Sache, und ladet dazu die Betheiligten, unter abschriftlicher, auf Kosten des Opponenten zu bewirkender Zufertigung der Opposition an den Fiskal und Civilkläger, vor.

§. 29. Erscheint der Angeschuldigte in der zur anderweitigen Verhandlung angesetzten Gerichtssitzung nicht, so wird die Opposition als nicht angebracht angesehen und das Kontumazial-Urtheil auf den Antrag des Fiskals oder Civilklägers für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt; erscheint aber der Angeschuldigte, so wird das Kontumazial-Urtheil als nicht ergangen betrachtet und in der Sache nach den nachfolgenden Vorschriften weiter verfahren.

§. 30. Wenn der Angeschuldigte sich auf die Vorladung vor Gericht gestellt hat, so wird der Fiskal und der Civilkläger mit seinen Anträgen und sodann der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung mündlich vernommen; nachdem durch die gegenseitigen Erklärungen die Sache hinlänglich erörtert worden, nimmt das Gericht die Resultate der mündlichen Verhandlung und die Anträge der Betheiligten zu Protokoll, wobei der Angeschuldigte und der Civilkläger, wenn sie nicht schon ein Domizil am Gerichtssitze haben, ein solches Behufs der Insinuationen wählen müssen.

§. 31. Nach Vernehmung der Betheiligten wird mit Aufnahme der zur Stelle vorhandenen Beweismittel verfahren und, wenn die Sache zum Urtheile reif ist, dasselbe sogleich erlassen und publizirt, sonst aber das Weitere wegen Fortsetzung der Sache angeordnet und den Betheiligten bekannt gemacht. Nur aus erheblichen Gründen kann die Publikation des Urtheils zu einer andern, nicht über acht Tage entfernten Sitzung, zu welcher die Betheiligten vor ihrer Entlassung vom Gerichte mündlich zu bescheiden sind, ausgesetzt werden.

§. 32. In dem Urtheile muß die Kontravention nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Richters entweder für erwiesen, oder für nicht erwiesen erklärt werden; auf außerordentliche Strafen, oder auf Freisprechung von der Instanz, darf das Gericht nicht erkennen. Die Freisprechung des Kontravenienten wegen Unzulänglichkeit des Beweises hindert jedoch den Civilkläger nicht, seine Ansprüche weiter zu verfolgen.

§. 33. Die Urtheile und Vorbescheide müssen die Thatumstände, welche der Untersuchung zum Grunde liegen, die Fragen, auf welche es nach den beiderseitigen Erklärungen ankommt, und die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 34. Die Ausfertigungen der Urtheile müssen den Betheiligten binnen drei Tagen nach Publikation derselben insinuirt werden.

§. 35. Die Appellation ist nur gegen Urtheile, nicht gegen Vorbescheide zulässig.

zulässig. Sie kann jedoch auch Beschwerden gegen Vorbescheide mit umfassen; namentlich gilt dies von solchen Vorbescheiden, durch welche das Zollgericht sich gegen den Antrag eines der Betheiligten für kompetent erklärt.

§. 36. Die Appellation kann nicht nur gegen kontradiktorisch erlassene, sondern auch gegen Kontumazial-Urtheile eingelegt werden, in welchem letzten Fall sie an die Stelle der Opposition tritt.

§. 37. Die Appellation steht sowohl dem Angeschuldigten, als dem Fiskal und dem Civilkläger zu, wenn der Gegenstand des Antrages des Fiskals und des Civilklägers unter Beirechnung der Akzessorien, jedoch mit Ausschluß der Untersuchungskosten, über 50 Franken (13 Thaler — Sgr. 6 Pf.) beträgt, oder wenn bei einem geringeren Gegenstande das Urtheil wegen Inkompetenz des Gerichts angefochten wird.

§. 38. Die Appellation muß binnen zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils angerechnet, durch eine auf der Kanzlei des Zollgerichts zu Protokoll zu gebende Erklärung eingelegt, und es müssen bei Verlust des Rechsmittels in derselben die Beschwerdepunkte bestimmt ausgedrückt werden. Dem in contumaciam Verurtheilten steht jedoch zur Einlegung der Appellation, wenn er diese mit Uebergehung der Opposition ergreift, die für letztere vorgeschriebene Frist zu. Abschrift des Protokolls, welches über die Appellations-Anmeldung aufgenommen worden ist, muß auf Kosten des Appellanten dem Gegner binnen drei Tagen nach der Aufnahme zugestellt werden.

§. 39. Wird in einer Sache, welche wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht appellationsfähig ist, die Appellation angemeldet, so ist zwar hierüber ein Protokoll aufzunehmen, das Zollgericht aber hat die Verpflichtung, sein Urtheil sofort für vollstreckbar zu erklären.

§. 40. Der Appellant, welcher die Sache zur Entscheidung der Central-Kommission zu bringen beabsichtigt, muß dieses sogleich bei Einlegung der Appellation ausdrücklich erklären; in Ermangelung einer solchen Erklärung gehört die Entscheidung vor das Appellationsgericht.

§. 41. Auf die Einlegung der Berufung an die Central-Kommission ist das Urtheil erster Instanz, nach Vorschrift des Artikels 86. der Rheinschiffahrts-Ordnung, für provisorisch vollstreckbar zu erklären, und hiernächst nach Art. 88. weiter zu verfahren.

§. 42. Die Berufung an das Appellationsgericht suspendirt jederzeit die Vollstreckung des Urtheils erster Instanz.

§. 43. Binnen vier Wochen nach Einlegung der Appellation hat der Appellant die Ausführung der Beschwerden auf der Kanzlei des Zollgerichts schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben; das Gericht theilt dieselbe auf Kosten des Appellanten dem Appellaten unverzüglich mit, um binnen vier

Wochen

Wochen nach geschehener Insinuation seine Gegenausführung einzureichen. Beide Fristen sind präklusivisch.

§. 44. Nach erfolgtem Schriftwechsel, oder nach fruchtlosem Ablaufe der vorstehend dem Appellanten und, nach Unterschied, dem Appellaten bewilligten Frist, werden die Akten an das Appellationsgericht eingesandt, welches auf den in Beiseyn eines Mitgliedes des öffentlichen Ministeriums gehaltenen schriftlichen Vortrag eines Referenten längstens in Monatsfrist das Urtheil, oder, wenn es noch eine nähere Ermittelung für nothwendig hält, den Vorbescheid erläßt. Die Urtheile und Vorbescheide werden nach Vorschrift des §. 33. abgefaßt.

§. 45. Die Erledigung des Vorbescheides wird bei dem Zollgerichte, an welches zu dem Ende die Akten zurückgehen, bewirkt. Hiernächst werden die Akten zur Abfassung des Urtheils an das Appellationsgericht wieder eingesandt.

§. 46. Das Urtheil wird durch das Zollgericht, welchem dasselbe in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen mit den Akten zu übersenden ist, den Betheiligten statt der Publikation insinuirt.

§. 47. Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts findet ein ferneres Rechtsmittel, und namentlich das der Kassation, nicht statt.

§. 48. In allen Fällen, wo eine Kaution zu bestellen ist, entscheidet das Zollgericht, ohne daß eine weitere Berufung stattfindet, sowohl über die Verpflichtung zur Leistung der Kaution, als über deren Höhe und Annehmbarkeit, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu ermessen ist. Oeffentliche Behörden sind von der Verbindlichkeit zur Kautionsleistung befreit.

§. 49. Bei dem ganzen Verfahren findet so wenig in erster, als in zweiter Instanz der Gebrauch von Stempelpapier und die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Betheiligten haben keine andere Kosten, als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der bei den betreffenden Gerichten für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung liquidirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Civilsachen.

§. 50. In Civilsachen tritt das im ersten Abschnitte vorgeschriebene Verfahren ein, soweit nicht nachstehend eine Abänderung getroffen worden ist.

§. 51. Der Fiskal fungirt in Civilsachen nicht bei den Zollgerichten; bei dem Appellationsgerichte muß der Beamte des öffentlichen Ministeriums in derselben Weise, wie es §. 44. vorgeschrieben ist, zugezogen werden.

§. 52. Die Klage wird mündlich auf der Kanzlei des Zollgerichts angebracht und zu Protokoll genommen.

§. 53. In Ansehung der Stempel und Sporteln findet die Vorschrift des §. 49. Anwendung.

Fünfter Titel.

Strafen der Kontraventionen.

§. 54. Insofern die zur Kompetenz der Rheinzoll-Gerichte gehörigen Uebertretungen der Vorschriften der Rheinschiffahrts-Ordnung in letzterer nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, tritt eine Geldbuße bis zu Fünf Thalern ein. Sämmtlichen Geldstrafen wird für den Unvermögensfall eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

Sechster Titel.

Vollstreckung der Urtheile.

§. 55. Die Vollstreckung der Urtheile erfolgt nach den in den betreffenden Landestheilen geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Wenn hiernach die Vollstreckung nicht unmittelbar von dem Rheinzoll-Gerichte bewirkt wird, so wird von letzterem das Urtheil mit einem Atteste über die Vollstreckbarkeit desselben ausgefertigt und in Strafsachen dem Fiskal von Amtswegen, in anderen Sachen aber den Betheiligten auf deren Ansuchen zugestellt, um auf den Grund desselben die Exekution bei der betreffenden Behörde in Antrag zu bringen.

§. 56. Die von den Rheinzoll-Gerichten in anderen Rheinstaaten erlassenen Urtheile werden, wenn sie nach Artikel 85. der Rheinschiffahrts-Ordnung in Preußischem Gebiet vollstreckt werden sollen, zuvor von dem Appellations-Gerichte in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten, ohne neue Prüfung ihres Inhalts, für vollstreckbar erklärt; diese Erklärung erfolgt kostenfrei.

Siebenter Titel.

Administrative Erledigung der Kontravention.

§. 57. Wenn der Kontravenient nach der Bestimmung der Rheinschiffahrts-Ordnung Artikel 81. litt. a. sich bereit erklärt, ohne richterliches Erkennt-

kenntniß die verwirkte Strafe zu entrichten, so nimmt die betreffende Verwaltungsbehörde hierüber ein Protokoll auf, welches die Bezeichnung der Kontravention, den Betrag der verwirkten Strafe, die Erklärung des Kontravenienten, daß er sich freiwillig der Strafe unterwerfe, und die Bemerkung über die erfolgte Zahlung der Strafe und der Abgaben enthalten muß. Gegen diese administrative Erledigung ist der Rekurs an die Gerichte nicht zulässig.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30sten Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1550.) Verordnung wegen Anwendung der Rheinschiffahrts-Ordnung und der Verordnung über die Rheinzoll-Gerichte rc. vom heutigen Tage auf die Binnenschiffahrt am Rhein. Vom 30sten Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Obwohl die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831. nach deren Artikel 46. auf diejenigen Schiffspatrone oder Führer keine Anwendung findet, deren Gewerbe sich nur auf das eigene Gebiet ihres Landesherrn erstreckt, so finden Wir Uns dennoch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, bewogen, hiermit zu verordnen:

daß für die innerhalb der Grenzen Unserer Staaten liegende Strecke des Rheinstroms und die Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins die denselben angehörigen Schiffspatrone oder Führer den Vorschriften sowohl der Rheinschiffahrts-Ordnung als auch der heuti-Verordnung, die Rheinzoll-Gerichte betreffend, unterworfen seyn sollen,

jedoch

jedoch mit der Maaßgabe, daß in Sachen der gedachten Schiffspatrone oder Führer die Berufung von den Urtheilen der Rheinzoll-Gerichte nur an das Appellationsgericht zu Cöln stattfindet.

Von der hier vorgeschriebenenen Ausdehnung bleiben die Führer von Fahrzeugen, welche zum Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke und andern Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende bestimmt sind, imgleichen die der Marktschiffe und der Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit ausgenommen.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30sten Juni 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.